

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XV. Band

(Ausgegeben den 12. März 1958)

2. Stück

Inhalt:	Nr. 6	Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Privatschulen	S. 5
	Nr. 7	Bekanntmachung, betreffend Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern über Dauer des äußeren Schutzes der Sonn- und Feiertage vom 11. 11. 1957	S. 6
	Nr. 8	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Eversten und Wardenburg	S. 6
	Nr. 9	Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1958	S. 7
	Nr. 10	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1958	S. 7
	Nr. 11	Bekanntmachung, betreffend eine vorläufige Ordnung für die Einstellung von Diakonen	S. 7
		Nachrichten	S. 8

Nr. 6

Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Privatschulen.

Oldenburg, den 20. Januar 1958.

Die nachstehende Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen wird hiermit bekanntgegeben.

Oldenburg, den 20. Januar 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister, und den

Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen,
vertreten durch die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen,

wird in Ausführung des Artikels 5 Abs. 2 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 und im Rahmen des Privatschulgesetzes (PrivSchG) vom 12. Juli 1957 (Nds. GVB. S. 81 ff.) folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Für die Schulen, die von den Landeskirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen oder von den ihnen angeschlossenen kirchlichen Institutionen getragen werden, gelten die staatlichen Bestimmungen über die Privatschulen, unbeschadet der Besonderheit, die sich aus der Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und aus der Anstellung und Behandlung der Lehrer nach den Grundsätzen des kirchlichen Beamtenrechts ergibt.

§ 2

Die Landeskirchen, ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen und die ihnen angeschlossenen kirchlichen Institutionen werden darauf Bedacht nehmen, daß die von ihnen getragenen Privatschulen eigene pädagogische Wege gehen.

§ 3

Bei der Entscheidung über die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Privatschule gemäß § 8 Abs. 1 PrivSchG. wird das Land berücksichtigen, daß die Landeskirchen als Träger von Ersatzschulen eine besondere Gewähr für die Erfüllung der Anforderungen bieten, die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellt werden.

§ 4

Beim Übertritt von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst wird das Land die Dienstzeit, welche diese Lehrkräfte hauptamtlich im Schuldienst an den im § 1 bezeichneten Privatschulen, soweit es sich um Ersatzschulen handelt, nach den Grundsätzen des kirchlichen Beamtenrechts abgeleistet haben, auf das Befoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechnen, wie wenn diese Dienstzeit im Landesbeamtenverhältnis an öffentlichen Schulen abgeleistet worden wäre.

§ 5

Das Land erhebt keine Einwendungen dagegen, daß die evangelischen Landeskirchen an Lehrkräfte, die im Schuldienst an den in § 1 bezeichneten Privatschulen nach den Grundsätzen des kirchlichen Beamtenrechts beschäftigt werden, die im öffentlichen Schuldienst gebräuchlichen Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „im Kirchendienst“ verleihen. Die evangelischen Landeskirchen werden solche Amtsbezeichnungen nur an Lehrkräfte verleihen, die die Voraussetzungen erfüllen, die an die entsprechenden Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst gestellt werden.

Artikel 2

Besondere Bestimmungen zu § 19 PrivSchG.

§ 1

(1) Es besteht Einverständnis darüber, daß die evangelischen Landeskirchen berechtigt sind, gemäß § 19 PrivSchG. auch solche Privatschulen zu bezeichnen, die von anderen Rechtsträgern als den Landeskirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen oder den ihnen angeschlossenen Institutionen getragen werden.

(2) Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß für die von den evangelischen Landeskirchen bezeichneten Privatschulen die Vorschriften des Privatschulgesetzes gelten, soweit sie nicht ausdrücklich gemäß § 19 PrivSchG. als nicht anwendbar erklärt worden sind.

§ 2

Die Bezeichnung der Privatschulen wird durch schriftliche Mitteilung der Konferenz der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen an den Niedersächsischen Kultusminister erfolgen.

§ 3

(1) Das Land wird den von den evangelischen Landeskirchen bezeichneten Privatschulen die Finanzhilfe vom Ersten des Vierteljahresbeginns an gewähren, der auf das Quartal folgt, in welchem die schriftliche Mitteilung gemäß § 2 dem Niedersächsischen Kultusminister zugegangen ist, sofern nach den §§ 9 und 10 in Verbindung mit § 19 PrivSchG. die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe vorliegen.

(2) Aber die Beihilfen des Landes an die von den evangelischen Landeskirchen bezeichneten Privatschulen, die noch keinen Rechtsanspruch auf Finanzhilfe haben, wird zwischen den evangelischen Landeskirchen und dem Lande im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine einverständliche Regelung herbeigeführt werden.

Artikel 3

Sollte die vorstehende Vereinbarung infolge Änderung der Gesetze ganz oder teilweise undurchführbar werden, werden die Landeskirchen und das Land in Anpassung an die veränderte Rechtslage eine neue Vereinbarung treffen.

Hannover, den 10. September 1957.
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Kultusminister
(Siegel) Langeheine.

Hannover, den 14. November 1957.
Das Landeskirchenamt
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
D. Lilje.

Leer, den 12. Oktober 1957.
Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland

Wilhelm Buittkamp, Dr. Berthold Fokken,
D. Walter Herrenbrück.

Wolfenbüttel, den 8. November 1957.
Die Kirchenregierung
der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche
(Siegel) D. Erdmann.

Oldenburg, den 21. Oktober 1957.
Der Oberkirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg
D. Jacobi.

Bückeburg, den 2. Oktober 1957.
Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
D. Henke.

Nr. 7

Bekanntmachung, betreffend Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern über Dauer des äußeren Schutzes der Sonn- und Feiertage vom 11. November 1957.

Oldenburg, den 22. Januar 1958.

Aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 48 vom 18. November 1957 bringen wir nachstehenden Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern II/4 120.404 vom 11. November 1957, betreffend den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage in seinem wesentlichen Teil zum Abdruck.

Die in dem Runderlaß angeführten Gesetze vom 5. 2. 1952 und 15. 10. 1952 sind im Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIV, S. 3 und 24, bekanntgegeben worden. Das Gesetz vom 30. 5. 1956 wird nachstehend abgedruckt. Der Runderlaß vom 7. 2. 1956 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIV, S. 120, abgedruckt.

Oldenburg, den 22. Januar 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

An die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke, Landkreise und Gemeinden.

Dauer des äußeren Schutzes der Sonn- und Feiertage.

NdErl. d. Nds. NdsJ. v. 11. 11. 1957 - II/4 - 120.404.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß sich der äußere Schutz der Sonn- und Feiertage nach dem Gesetz über die Feiertage vom 5. 2. 1952 i. d. F. der Gesetze vom 15. 10. 1952 und 30. 5. 1956 (Nds. GVBl. 1952 S. 5, 171; 1956 S. 57), soweit das Gesetz selbst nichts anderes bestimmt, jeweils auf die Zeit von 0 bis 24 Uhr erstreckt. Das bedeutet, daß z. B. am Karfreitag, am Tag der deutschen Einheit, am Volkstrauertag, am Bußtag und am Totensonntag von 0 Uhr ab die in § 6 des Gesetzes über die Feiertage genannten Veranstaltungen verboten sind. Durch die Verordnung über die Festsetzung und Handhabung der Sperrstunde (Polizeistunde) vom 14. 7. 1953 i. d. F. vom 31. 7. 1954 (Nds. GVBl. 1953 S. 50; 1954 S. 69) oder durch die Verordnung über die Festsetzung und Handhabung der Sperrstunde (Polizeistunde) für öffentliche Vergnügungsorte vom 22. 7. 1953 i. d. F. vom 16. 12. 1954 (Nds. GVBl. 1953 S. 53; 1955 S. 1) wird dieses Verbot nicht berührt. Eine auf Grund der Verordnung über die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten vom 22. 1. 1954 (Nds. GVBl. S. 15) etwa zu erteilende Tanzerlaubnis kann nur innerhalb des vom Gesetz gezogenen Rahmens ergehen. Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4 bis 6 und 9 des Gesetzes über die Feiertage können nach § 13 a.a.O. nur von den Landkreisen und kreisfreien Städten zugelassen werden. Hierzu wird jedoch auf den Runderlaß vom 7. 2. 1956 (Nds. MBl. S. 115) besonders hingewiesen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feiertage vom 30. Mai 1956.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feiertage vom 5. Februar 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1952 (Nieders. GVBl. S. 5 und 171) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Staatlich anerkannte Feiertage sind:

- a) Neujahrstag,
- b) Karfreitag,
- c) Ostermontag,
- d) der 1. Mai,
- e) der 17. Juni, als Tag der deutschen Einheit,
- f) Himmelfahrtstag,
- g) Pfingstmontag,
- h) Buß- und Bettag,
- i) 1. Weihnachtstag,
- k) 2. Weihnachtstag.“

2. In § 6 Abs. 1 sind hinter den Worten: „am Karfreitag“, die Worte: „am 17. Juni“, einzufügen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Mai 1956.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Hellewege

Für den Niedersächsischen Minister des Innern
der Niedersächsische Minister der Justiz
Langeheine

Nr. 8

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Eversten und Wardenburg.

Oldenburg, den 25. Januar 1958.

Der Oberkirchenrat hat die zwischen den Kirchengemeinden Eversten und Wardenburg getroffene Vereinbarung über die Grenzänderung in der Ortschaft Hundsmühlen an der Landstraße 2. Ordnung von Tungenln nach Eversten gemäß Artikel 7 der Kirchenordnung genehmigt.

Die Vereinbarung tritt am 1. 1. 1958 in Kraft.

Die neue Grenze verläuft wie folgt:

Die setzt an den Flurstücken 573/182 und 781/182 entlang laufende Grenze biegt fortan bei dem Frontkämpfersiedlungsweg, Flurstück 870/182, nach Osten ab und verläuft dann im Zuge der nördlichen Grenze des Frontkämpfersiedlungsweges und des anschließenden Schlackenweges, Flurstück 871/182 bis zur Hunte. Sie verläuft sodann längs der Westseite der Hunte, bis sie am nördlichen Ende des Flurstücks 519/182 wieder in die bisherige Grenze an der Hunte einmündet.

Oldenburg, den 25. Januar 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 9

Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1958.

Oldenburg, den 1. Februar 1958.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1958, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1958 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1958 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt in jedem Falle höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohns) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1958, von dem die Einkommen- (Lohn-) Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommen- (Lohn-) Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3,- DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
Auch bei glaubensverschiedenen Ehen, das heißt, wenn einer der Ehegatten der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg nicht angehört, gelten die vollen Mindestsätze.
3. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
4. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.
5. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres im Bereiche der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.
6. Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet gelegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchen bestehen und entsprechende staatliche Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat Oldenburg erhoben.
7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.
Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.
Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird

bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 1. Februar 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 10

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1958.

Oldenburg, den 1. Februar 1958.

Die Anordnung vom 14. März 1949 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1949/1950 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1958, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 1. Februar 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 11

Bekanntmachung, betreffend eine vorläufige Ordnung für die Einstellung von Diakonen.

Oldenburg, den 22. Februar 1958.

Nachstehend wird eine vorläufige Ordnung für die Einstellung von Diakonen bekanntgegeben.

Oldenburg, den 22. Februar 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Vorläufige Ordnung für die Einstellung von Diakonen.

1. Die Anstellung als Diakon setzt eine abgeschlossene Ausbildung an einer von der Kirche anerkannten Diakonenanstalt voraus. Der Oberkirchenrat entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzung gegeben ist. In besonderen Fällen kann er bei Kräften, die sich im kirchlichen Dienst bewährt haben, Ausnahmen zulassen.
Der Diakon soll einem Brüderhaus angehören. Die Verbundenheit des Diakons mit seinem Brüderhaus soll auch während seines Dienstes in der Kirche aufrechterhalten bleiben.
2. Diakone werden für Aufgaben der Kirchengemeinde vom Gemeindefkirchenrat für Aufgaben des Kirchenkreises vom Kreiskirchenrat angestellt. Der Dienstvertrag wird im Einvernehmen mit dem Brüderhaus des Diakons abgeschlossen; der Vertrag soll vom Brüderhaus mit unterzeichnet werden.
Der Anstellung geht in der Regel eine Probezeit von 6 Monaten voraus. In dieser Zeit kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Der Diakon ist dem Pfarrer als Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst zugeordnet. Ihm können insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:
Gemeindejugendarbeit, Männerwerk, Gemeindebesuche, Fürsorge für Kranke und Notleidende, Hilfe im Kindergottesdienst, stellvertretende Leitung des Kindergottesdienstes, kirchlicher Unterricht, Gemeindebibelstunden.
Bei entsprechender Vorbildung können auch übertragen werden: Leitung des Gemeindebüros, Führung der Kirchenrechnung und der Kirchenbücher, Friedhofsverwaltung; ferner kirchenmusikalischer Dienst (Organistendienst, Chorleitung, Singarbeit, Posaunenmusik).
4. Der Diakon hat seinen Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den Weisungen des Gemeindepfarrers - Kreispfarrers - wahrzunehmen. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen trifft der Gemeindefkirchenrat die erforderlichen Bestimmungen über die Leitung der Arbeit des Diakons.
5. Der Diakon wird von dem mit der Verwaltung beauftragten Gemeindepfarrer in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Bei Anstellung durch den Kreiskirchenrat erfolgt die Einführung durch den Kreispfarrer.
6. Die Berufung eines Diakons zum Pfarrdiakon mit der Befugnis, pfarramtlichen Dienst wahrzunehmen, wird vom Oberkirchenrat für den Einzelfall besonders geregelt, ebenso die Anstellung eines Anstaltsdiakons.

NACHRICHTEN

Berufen:

mit dem 1. Februar 1958

Pastor Jürgen Heinrich Meyer, geboren am 17. März 1923 in Wiesmoor, ordiniert am 18. Oktober 1957 gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Esenshamm.

Eingeführt:

am 1. Januar 1958

Pfarrer Folkert Müller in Rüstringen-Heppens (II);

am 6. Januar 1958

Pfarrer Horst Nitschke in Osternburg (V);

am 19. Januar 1958

Pfarrer Friedrich Kraus in Rüstringen-Bant (III).

Ordiniert:

am 8. Dezember 1957

Pfarrvikar Wilfried Serchland in Althorn;

am 1. Januar 1958

Pfarrvikar Alfred Irps in Ohmstede,

Pfarrvikar Kurt Georg von Holf in Westerstede.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

am 20. Dezember 1957

Wulf Brummer in Delmenhorst, Deichweg 36,
Bankangestellter Karl-Heinz Puzke in Oldenburg, von-Kobbe-
Straße 9,
Lehrer Arthur Thiele in Brake (Oldb).

Aus dem Beschäftigungsverhältnis in der Evang.-luth. Kirche in Oldenburg ist auf Antrag mit dem 30. 11. 1957 ausgeschieden:
Pfarrer i. R. Dr. Georg Luntowski in Lemwerder.

Liste der seit dem 10. Oktober 1957 in der Bibliothek des Oberkirchenrats neu eingestellten Bücher. (Fortsetzung von S. 4).

68. Fr. Rittelmeyer	Tatchristentum	1925
69. Gerh. Schmidt	Das A. T. im kirchlichen Unterricht	1937
70. Gertrud Grimme	Freut euch, ihr lieben Christen	1957
71. H. Angermeyer	Die evangelische Unterweisung an höheren Schulen	1957
72. Schulte/Stoevesandt/ Stroebe	Daseinsformen und Nöte des Heranwachsenden	1957
73. R. Oertel	Das System der Sowjetwirtschaft	1957
74. W. Fries	Die große Passion	1957
75. Fr. Werfel	Paulus unter den Juden	1926
76. Aug. Winnig	Europa - Gedanken eines Deutschen	1938
77. M. Luther (Hrg. Gogarten)	Predigten	1927
78. Görres-Gesellsch.	Staatslexikon, 1. Band	1957
79. A. Schlatter	Einleitung in die Bibel	1923
80. Ernst Steinbach	Die Welt muß im Menschen heil werden	1957
81. R. A. Knox	Christliches Schwärmertum	1957
82. W. Nordmann	Der werktätige junge Mensch von heute und sein ev. Religionsunter- richt in der Berufsschule	1957
83. H. Lamparter	Und ihr Netz zerriß - Die Groß- kirchen in Selbstdarstellungen	1957
84. R. Gutten	Die Glaubenswelt des Sektierers	1957
85. K. Barth	Theologische Fragen und Antworten	1957
86. Luyten/Portmann/ Jaspers/Barth	Unsterblichkeit - Aufsätze	1957
87. D. Bonhoeffer (Hrg. Bethge)	Gesammelte Schriften - 1. Band	1958
88. R. Reinert	Die Reformation der siebenbürgisch- sächsischen Kirche	1956
89. W. Lütthi	Johannes das vierte Evangelium	1942
90. W. Lütthi	Der Römerbrief	1955
91. E. Thurneysen	Der Brief des Paulus an die Philipper	1943
92. E. Thurneysen	Der Brief des Jakobus	1941
93. Joachim Beckmann	Quellen zur Geschichte des Christl. Gottesdienstes	1956
94. Grete Schneider	Der kirchl. Unterricht an höheren Schulen, Bd. 2 - Lektüre der Synoptiker	1956